

Auf Grund von Art. 81 der Bayerischen Bauordnung –BayBO- (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl S. 174) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt die Gemeinde Pittenhart folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen, Einfriedungen und Anpflanzungen (Gestaltungssatzung)**

**§ 1  
Änderungen**

Die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen, Einfriedungen und Anpflanzungen (Gestaltungssatzung) der Gemeinde Pittenhart vom 15.01.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird das Maß „30 cm“ durch das Maß „20 cm“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke dürfen nicht verrümpelt werden und sind in pfleglichem Zustand zu halten.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obing, 16.12.2014



Reithmeier

1. Bürgermeister